Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Motion Collaud Romain / Morel Bertrand 2019-GC-190
Nachhaltigkeitsaspekte und ihre Folgen für Entscheide des Grossen Rats

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 21. November 2019 eingereichten und begründeten Motion fordern die Grossräte Collaud und Morel den Staatsrat auf, das Grossratsgesetz vom 6. September 2006 (GRG; SGF 121.1) zu ändern: Weil die Folgen für die Nachhaltigkeit ausreichend im Voraus abgeschätzt werden müssen, schlagen sie vor, eine neue Bestimmung einzuführen, mit der der Staatsrat verpflichtet wird, in seinen Antworten auf Motionen, Postulate und Aufträge die Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung und die finanziellen Folgen des zu behandelnden Gegenstands zu nennen. Dieser einfach gehaltene Bericht soll die Grossrätinnen und Grossräte in die Lage versetzen, in Kenntnis der Sachlage zu entscheiden.

II. Antwort des Staatsrats

Nach Artikel 197 Abs. 1 Bst. e^{bis} des Grossratsgesetzes (GRG), der von den Motionären erwähnt wird, müssen alle Botschaften insbesondere über die Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung informieren. Die meisten Gesetzesentwürfe und Bauprojekte, die dem Grossen Rat vorgelegt werden, werden daher einer Nachhaltigkeitsbeurteilung mit dem Instrument Kompass21 unterzogen. Solche Analysen untersuchen die drei miteinander verbundenen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung, die da lauten: wirtschaftlicher Wohlstand, Inklusion und Wohlergehen aller Mitglieder der Gesellschaft sowie Achtung der ökologischen Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten. Dabei handelt es sich um eine qualitative Bewertung, die auf der Einschätzung der Bewerterin oder des Bewerters beruhen und für die keine objektiven Daten wie Messungen oder statistische Daten herangezogen werden. Aus diesem Grund kann ein konsolidiertes Ergebnis nur erzielt werden, wenn die Beurteilung von einem Team von mindestens drei Personen durchgeführt wird, was eine möglichst realitätsnahe Bewertung ermöglicht. Die Analysen stützen sich auf neunzehn Kriterien und benötigen in Abhängigkeit von der Komplexität des Entwurfs oder Projekts drei bis fünf Arbeitsstunden.

Nachdem der Kompass21 vom Kanton Waadt entwickelt wurde, ist nun geplant, im Jahr 2020 eine Struktur, die mehrere französischsprachige Kantone (insbesondere FR, VS, GE und VD) vereint, zu schaffen, um die gemeinschaftliche Verwaltung und Weiterentwicklung des Instruments zu gewährleisten, unter anderem mit einer Ausrichtung auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und durch die Optimierung einiger seiner Funktionalitäten.

Der Staatsrat teilt die Ansicht der Motionäre, dass die Auswirkungen eines Entwurfs oder Projekts auf die Nachhaltigkeit frühzeitig analysiert werden müssen. Zu diesem Zweck sieht eine der Massnahmen der Strategie Nachhaltige Entwicklung des Kantons Freiburg, die derzeit in der Vernehmlassung ist, vor, das Verfahren für die Beurteilung der Nachhaltigkeit von Gesetzen, Verordnungen und Bauprojekten zu überprüfen und wo nötig anzupassen. Bei dieser Gelegenheit werden den Projektleiterinnen und -leitern Instrumente an die Hand gegeben, mit denen sie den geeigneten Zeitpunkt für die Durchführung der Beurteilung bestimmen können.

Die Idee, eine Beurteilung der Nachhaltigkeit von Motionen, Postulaten und Aufträgen in der Phase der Antwort des Staatsrats aufzuerlegen, mag zwar attraktiv erscheinen, doch sollte aus Sicht des Staatsrats wegen der dafür erforderlichen Ressourcen darauf verzichtet werden; denn auch wenn ein einfach gehaltener Bericht erwartet wird, muss dessen Inhalt aussagekräftig sein. Eine solche Aussagekraft kann indes nicht ohne eine Analyse in einem wenigstens dreiköpfigen Team und über einen Zeitraum von mindestens drei Stunden erreicht werden. Wenn man bedenkt, dass jedes Jahr etwa 150 parlamentarische Vorstösse von den Mitgliedern des Grossen Rats eingereicht werden, würden solche systematischen Nachhaltigkeitsanalysen etwa 450 Arbeitsstunden pro Person erfordern, was einer Gesamtarbeitszeit von 1350 Stunden entspricht.

Hinsichtlich der Hervorhebung der finanziellen Folgen eines parlamentarischen Vorstosses sieht Artikel 72 Abs. 2 GRG heute schon vor, dass sich der Staatsrat in seiner Antwort auf eine Motion zusammenfassend zu den finanziellen und personellen Folgen äussert, die sich aus einer Annahme ergeben würden. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für Postulate (Art. 76 Abs. 2 GRG) und Aufträge (Art. 80 Abs. 1 GRG). Der Staatsrat hält dies für ausreichend, zumal jede Botschaft des Staatsrats dann in Anwendung von Artikel 197 Bst. d GRG ausführlich über die finanziellen und personellen Folgen des Entwurfs informiert.

Angesichts der auf interkantonaler Ebene laufenden Überlegungen zum Instrument Kompass21, der Schritte, die unternommen werden sollen, um das Verfahren für die Beurteilung der Nachhaltigkeit von Gesetzen, Dekreten und Bauprojekten zu verbessern, der bereits geltenden Vorgaben betreffend Information über die finanziellen Folgen und der Mittel und Ressourcen, die für die Umsetzung der Motion nötig wären, schlägt der Staatsrat dem Grossen Rat vor, die Motion abzulehnen.

16. Juni 2020